

— ENTWURF —
ERGÄNZENDE KLAGEBEGRÜNDUNG

— zur Vorlage durch Dolde Mayen & Partner —

An das

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

21. Senat

Postfach 63 09

48033 Münster

— vorzulegen durch Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte, Bonn —

Az.: 21 D 187/25.AK

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Gemeinde Alpen

— Klägerin —

./.

Land Nordrhein-Westfalen

— Beklagter —

Beigeladene: K+S Minerals and Agriculture GmbH

wegen Bergrechts — Planfeststellung eines Rahmenbetriebsplans für die
Steinsalzgewinnung

**beziehen wir uns auf unsere Klagebegründung vom 24.07.2025 sowie auf unsere
Schriftsätze vom 11.03.2026 und 31.03.2026 und tragen ergänzend wie folgt vor.**

Vorbemerkung zur Terminologie:

Soweit nachfolgend vom „Steinsalzbergwerk Borth“, vom „Bergwerk Borth“, vom „Werk Borth“ oder vom „Standort Borth“ die Rede ist, ist hiermit das Steinsalzbergwerk Borth in seinem gesamten untertägigen Wirkungsbereich gemeint. Dieser Wirkungsbereich umfasst die unterirdischen Gewinnungsfelder von rund 88 km² sowie sämtliche an der Oberfläche von Senkungen, Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, Bergschäden oder sonstigen bergbaulichen Einwirkungen betroffenen Bereiche — namentlich die Stadt- und Gemeindegebiete von Rheinberg, Alpen, Xanten und perspektivisch Sonsbeck. Soweit nachfolgend Sicherungs-, Stiftungs- oder Patronatsansprüche zugunsten der

„Standortgemeinden" oder „Anrainerkommunen" formuliert werden, sind hiermit sämtliche dieser Gebietskörperschaften gemeint, unabhängig davon, dass diese Klage förmlich nur die Gemeinde Alpen als Klägerin führt.

Übersicht der ergänzenden Klagebegründung

- I. Anlass der Ergänzung — neue Tatsachen und neue Rechtslage seit dem 24.07.2025
- II. Prozessuale Zulässigkeit der Klageerweiterung
- III. Vertiefung des Vortrags zu Antrag 1 (Aufhebung)
- IV. Vertiefung des Vortrags zu Antrag 2 (Rechtswidrigkeitsfeststellung)
- V. Erweiterung des Hilfsantrags 3 — neue Hilfsanträge 3.13 bis 3.20
- VI. Begründung der einzelnen neuen Hilfsanträge
- VII. Beweismittel und Anlagen

I. Anlass der Ergänzung — neue Tatsachen und neue Rechtslage

Seit Einreichung der Klagebegründung am 24.07.2025 hat sich die Sach- und Rechtslage des Verfahrens in mehreren Punkten erheblich verändert. Die nachfolgend dargelegten Tatsachen und Rechtsentwicklungen waren bei Abfassung der Klagebegründung weder öffentlich einsehbar noch — im Falle der neuen Gesetze — geltendes Recht. Sie wirken sich nach Auffassung der Klägerin auf die Beurteilung des angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses unmittelbar aus.

1. Landeswärmeplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LWPG)

Das LWPG ist am 19./20. Dezember 2024 in Kraft getreten. Es verpflichtet sämtliche Gemeinden in Nordrhein-Westfalen — und damit auch die Klägerin — zur Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Für die Klägerin endet die gesetzliche Frist am 30. Juni 2028. Die kommunale Wärmeplanung umfasst die Ermittlung von Potenzialen erneuerbarer Wärme einschließlich Geothermie.

2. Vorstudie tiefe Geothermie Kreis Wesel der DMT GmbH & Co. KG (Dezember 2025)

Der Kreis Wesel hat die DMT GmbH & Co. KG, Essen, im Jahr 2025 mit der Erstellung einer Vorstudie zur mitteltiefen und tiefen hydrothermalen Geothermie für das gesamte Kreisgebiet beauftragt. Die Vorstudie liegt seit Dezember 2025 vor (Az. GER-2024-00994, 152 Seiten). Sie weist für das Gemeindegebiet der Klägerin fünf potenzielle Eignungsgebiete für mitteltiefe und tiefe Geothermie aus (Kapitel 2.2.1 der Studie):

- Alpen Ortskern — Raumwärmebedarf 24,05 GWh pro Jahr
- Industriegebiet — Raumwärmebedarf 6,48 GWh pro Jahr (zuzüglich Prozesswärmebedarf)
- Menzelen West — Raumwärmebedarf 8,99 GWh pro Jahr (teilweise im Wasserschutzgebiet Zone 3A)
- Alpen Veen — Raumwärmebedarf 5,22 GWh pro Jahr
- Korridor an der B57 — Entwicklungsfläche, gegenwärtig 0,10 GWh pro Jahr

Die Studie attestiert dem Gemeindegebiet der Klägerin geologisch günstige Bedingungen für mitteltiefe Geothermie und weist im Kapitel 5.2.4 darauf hin, dass das aktive Steinsalzbergwerk Borth in der Planung besonders zu berücksichtigen sei und zu potenziellen Konflikten mit geothermischer Nutzung führen könne.

3. Geothermie-Beschleunigungsgesetz (GeoBG)

Der Bundesgesetzgeber hat das Geothermie-Beschleunigungsgesetz mit Wirkung vom 23. Dezember 2025 in Kraft gesetzt (BGBl. 2025 I Nr. 348). Nach § 2 GeoBG liegen die Errichtung und der Betrieb von Geothermieranlagen, Wärmepumpen, Wärmespeichern und Wärmeleitungen bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. In Schutzgüterabwägungen sind diese Belange als vorrangig einzubringen.

4. Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2024 der mit den Bergbau-Folgelasten am Standort Borth befassten Gesellschaften

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2024 der Cavity GmbH, der Horizon Immobilien GmbH und der SOLVAY GmbH sind seit Mitte Januar 2026 im Unternehmensregister öffentlich einsehbar. Sie waren bei Abfassung der Klagebegründung am 24.07.2025 noch nicht verfügbar. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse zur bilanziellen Lage der Sicherungsstruktur für die Bergbau-Folgekosten sind in Abschnitt III dieses Schriftsatzes dargelegt.

5. K+S-Konzernabschluss zum 31.12.2025 mit Bestätigungsvermerk vom 11.03.2026

Der Konzernabschluss der K+S Aktiengesellschaft zum 31.12.2025 mit Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers GmbH vom 11. März 2026 ist seit März 2026 öffentlich einsehbar. Er weist eine außerplanmäßige Wertminderung von 1.575 Mio. EUR auf die zahlungsmittelgenerierende Einheit „Kali- und Magnesiumprodukte“ sowie bergbauliche Rückstellungen in Höhe von 1.324,9 Mio. EUR (langfristig) zuzüglich 2,8 Mio. EUR (kurzfristig) aus. Die Wertminderung und die Bewertung der bergbaulichen Rückstellungen sind im Bestätigungsvermerk als „Besonders wichtige Prüfungssachverhalte“ (Key Audit Matters) gekennzeichnet.

II. Prozessuale Zulässigkeit der Klageerweiterung

1. Keine Präklusion gemäß § 6 UmwRG

Die Präklusionsregelung des § 6 UmwRG bezieht sich auf Tatsachen, die bis zum Ablauf der zehnwöchigen Frist zur Klagebegründung hätten vorgetragen werden können. Sämtliche in diesem Schriftsatz erstmals vorgetragenen Tatsachen sind entweder nach diesem Zeitpunkt entstanden (Bilanzbefunde 2024 erst seit Januar 2026 öffentlich einsehbar; K+S-Konzernabschluss 2025 erst seit März 2026; DMT-Vorstudie seit Dezember 2025) oder beruhen auf Rechtsänderungen, die nach Ablauf der Begründungsfrist eingetreten sind (LWPG NRW seit 19./20.12.2024 — bei Klagebegründung schon in Kraft; GeoBG seit 23.12.2025 — neu). Die Präklusion erfasst

nach der Rechtsprechung weder nachträglich entstandene Tatsachen noch zwingende, nach Klagebegründung in Kraft getretene Rechtsnormen.

2. Sachdienlichkeit gemäß § 91 VwGO

Soweit dieser Schriftsatz neue Hilfsanträge (Anträge 3.13 bis 3.20) einführt, liegt eine Klageänderung im Sinne des § 91 VwGO vor. Diese ist sachdienlich, weil sie auf denselben Streitgegenstand abzielt (Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.04.2025 zur 7. Änderung des Rahmenbetriebsplans 1985), den bisherigen Sachverhalt um neue, im Verfahren erst nach Klagebegründung bekannt gewordene Tatsachen ergänzt und eine prozessökonomische, abschließende Behandlung sämtlicher Anspruchsgrundlagen in einem einzigen Verfahren ermöglicht. Die Beteiligten werden durch die Änderung in der Verteidigung nicht erheblich erschwert; die ergänzend vorgetragenen Tatsachen sind öffentlich einsehbar.

III. Vertiefung des Vortrags zu Antrag 1 (Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses)

1. Verfahrensmängel der Bezirksregierung Arnsberg — Vertiefung

Die in der Klagebegründung vom 24.07.2025 unter Vorbemerkung gegenüber dem Senat dargelegten Mängel bei der Vorlage des Verwaltungsvorganges durch die Beklagte werden hier ausdrücklich aufrechterhalten und vertieft. Insbesondere wird gerügt:

- Verspätete Vorlage des schriftlichen Verwaltungsvorganges am 08.07.2025 — weniger als zwei Wochen vor Ablauf der zehnwöchigen Klagebegründungsfrist gemäß § 6 UmwRG.
- Unstrukturiertes, ungeordnetes Dateikonvolut, das eine chronologische Sichtung nicht zuließ (§ 99 Abs. 1 VwGO).
- Fehlen wesentlicher Unterlagen, auf die der Planfeststellungsbeschluss selbst Bezug nimmt — namentlich der Plausibilitätsprüfung der Senkungsprognose, des vom Kreis Wesel beauftragten Gutachtens der RWTH Aachen (Prof. Preuße) und der LINEG-Stellungnahmen zu den gegensteuernden Maßnahmen (vgl. PFB v. 09.04.2025, S. 92 f.).
- Fehlen weiterer Unterlagen wie der Einzelanschriften an Träger öffentlicher Belange, des Schriftverkehrs zwischen Bezirksregierung und Beigeladener, der internen Vermerke und der im Rahmen der Online-Konsultation abgegebenen Stellungnahmen.

Diese Vorgehensweise stellt nach Auffassung der Klägerin objektiv eine Rechtsschutzvereitelung dar. Der Senat wird gebeten, die prozessualen Folgen einer solchen Verletzung der Vorlagepflicht gemäß § 99 VwGO und der materiellen Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG zu würdigen.

2. Unzureichende Vorsorge gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG — bilanzielle Befunde der Sicherungsstruktur

§ 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG setzt für die Zulassung eines Betriebsplans voraus, dass die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche im Rahmen einer nach den Umständen gebotenen Betriebsplanung sichergestellt ist. Diese Voraussetzung umfasst nicht nur die technische

Konzeption, sondern auch die wirtschaftliche und finanzielle Tragfähigkeit der Sicherungsstruktur über den maßgeblichen Zeithorizont — der bei der Steinsalzgewinnung am Standort Borth Jahrzehnte, voraussichtlich Jahrhunderte umfasst.

Die nach Klagebegründung öffentlich einsehbar gewordenen Jahresabschlüsse 2024 der mit den Bergbau-Folgelasten am Standort Borth befassten Gesellschaften belegen, dass diese Sicherungsstruktur strukturell nicht den Anforderungen genügt, die an die in § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG vorausgesetzte „Sicherstellung“ zu stellen sind. Im Einzelnen:

a) Cavity GmbH (HRB 20084 AG Kleve)

Die Cavity GmbH ist ein Unternehmen des Solvay-Konzerns; Alleingesellschafterinnen sind die Horizon Immobilien GmbH (94,8 %) und die SOLVAY GmbH (5,2 %). Der Unternehmensgegenstand umfasst nach Handelsregistereintrag die Aufsuchung, Gewinnung, Herstellung, Verwertung und den Vertrieb von Sole sowie die Nutzung und Verwertung von durch den Salzbergbau entstandenen Hohlräumen. Die Gesellschaft fungiert damit nach den Anhangangaben als bilanzielle Sicherungsstruktur für historische Bergbauwagnisse am Standort Borth.

- Bilanzielle Überschuldung: Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 31.12.2024 rund 33,2 Mio. EUR (Vorjahr rund 40,1 Mio. EUR), § 19 Abs. 2 InsO. Die Insolvenzantragspflicht wurde nach den Anhangangaben in den Vorjahren nur durch eine Kapitalrücklage-Zuzahlung der Gesellschafter im Jahr 2021 in Höhe von 30 Mio. EUR sowie durch fortgesetzte Konzernstützung abgewendet.
- Konzern-Forderungs-Struktur: 85,2 % der Aktivseite (rund 198,3 Mio. EUR von 232,6 Mio. EUR Bilanzsumme) bestehen aus Forderungen und Ausleihungen gegen verbundene Unternehmen des Solvay-Konzerns. Eine im Krisenfall des Solvay-Konzerns unabhängig liquidierbare Vermögenssubstanz ist nicht erkennbar.
- Bergbau-Rückstellungen rund 224,9 Mio. EUR, denen damit keine konzernunabhängig werthaltige Vermögensbasis gegenübersteht.
- Diskontierung der Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als 50 Jahren mit dem zum 31.12.2017 bekannt gegebenen Zinssatz von 2,92 %. Die Gesellschaft räumt im Anhang ein, dass es „keine gesetzliche Vorgabe“ für Diskontierungssätze über 50 Jahre gebe; die seitdem eingetretene Inflations- und Zinsentwicklung bleibt unberücksichtigt.
- Drei Angestellte zur Verwaltung von Bergbau-Rückstellungen in dreistelliger Millionenhöhe.

b) Horizon Immobilien GmbH (HRB 20111 AG Kleve)

- Eigenkapital zum 31.12.2024 rund 5,7 Mio. EUR bei einer Bilanzsumme von rund 30,2 Mio. EUR; aufgelaufener Bilanzverlust rund 100,2 Mio. EUR.
- Das positive Eigenkapital wurde nur durch eine Bareinlage der SOLVAY GmbH in die Kapitalrücklage in Höhe von 10,0 Mio. EUR (Gesellschafterbeschluss vom 19.12.2024) erreicht. Ohne diese ad-hoc-Maßnahme wäre die Gesellschaft zum Bilanzstichtag bilanziell überschuldet gewesen.
- Im Jahresabschluss 2024 der SOLVAY GmbH (Konzernmutter der Horizon) ist eine außerplanmäßige Abschreibung auf die Beteiligung an der Horizon Immobilien GmbH ausgewiesen. Die Mutter selbst zweifelt damit an der

Werthaltigkeit einer Gesellschaft, die eine Schlüsselfunktion in der Sicherungskette für Bergbau-Folgelasten erfüllt.

c) SOLVAY GmbH (HRB 20113 AG Kleeve)

- Sitzverlegung von Hannover nach Rheinberg mit Beschluss vom 11.12.2024, eingetragen am 27.01.2025.
- Verschmelzung mehrerer Solvay-Tochtergesellschaften rückwirkend zum 01.01.2024 (Solvin Europe GmbH, Solvay Peroxides GmbH, Solvin Holding GmbH, Solvay Fluor GmbH, Solvay Chemicals GmbH, Solvay Flux GmbH).
- Im Anhang weist die SOLVAY GmbH den Anteilsbesitz an der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG (65 %) aus. Diese Gesellschaft ist ausweislich der Anhangangaben ebenfalls bilanziell überschuldet.

d) Zeitliche Konzentration der Sitzverlegungen

Die Sitzverlegungen der Cavity GmbH (eingetragen 15.01.2025), der Horizon Immobilien GmbH (eingetragen 27.01.2025) und der SOLVAY GmbH (eingetragen 27.01.2025) erfolgten innerhalb weniger Wochen, jeweils nach Rheinberg, und dies unmittelbar vor Erlass des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses vom 09.04.2025. Diese Konzentration ist mindestens aufklärungsbedürftig. Welche steuerlichen, haftungs-, gerichtszuständigkeits- oder insolvenzrechtlichen Erwägungen ihr zugrunde liegen, ist aus den öffentlich einsehbaren Unterlagen nicht erkennbar.

e) K+S-Konzernabschluss 2025

- Bergbauliche Rückstellungen: 1.324,9 Mio. EUR (langfristig) zuzüglich 2,8 Mio. EUR (kurzfristig). Die Rückstellungen betreffen ausweislich des Konzernanhangs Verpflichtungen für Gruben- und Schachtverfüllung, Haldenverwahrung, Bergschäden und Rückbau.
- Außerplanmäßige Wertminderung in Höhe von 1.575 Mio. EUR auf die zahlungsmittelgenerierende Einheit „Kali- und Magnesiumprodukte“ im Geschäftsjahr 2025.
- PricewaterhouseCoopers stuft sowohl die Bewertung der bergbaulichen Rückstellungen als auch die Wertminderung als „Besonders wichtige Prüfungssachverhalte“ ein und verweist auf „wesentliche Unsicherheiten und Ermessensspielräume“.
- Die Rückstellungen sind nicht insolvenzfest vom operativen Vermögen getrennt; ein zweckgebundener Fonds oder Sondervermögen existiert nicht.

f) Fehlen harter Patronatserklärungen

Nach Aktenlage existiert weder eine harte Patronatserklärung der Solvay S.A., Brüssel, zugunsten der Cavity GmbH oder der Horizon Immobilien GmbH noch eine solche der K+S Aktiengesellschaft zugunsten der K+S Minerals and Agriculture GmbH oder der Standortgemeinden. Die in den Bilanzen erkennbaren Stützungsmaßnahmen (Kapitalrücklage-Zuzahlung Cavity 2021, Bareinlage Horizon 2024) sind ad-hoc-Maßnahmen ohne institutionalisierten Charakter und begründen keine einklagbaren Ansprüche der Klägerin oder anderer Standortgemeinden.

Zwischenergebnis zu § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG

Die vorgenannten Befunde zeigen, dass die Sicherungsstruktur für die Bergbau-Folgelasten am Standort Borth — sowohl auf der Solvay-Seite (Cavity GmbH, Horizon Immobilien GmbH, SOLVAY GmbH, Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG) als auch auf der K+S-Seite — bilanziell, gesellschaftsrechtlich und institutionell strukturelle Schwächen aufweist, die im Planfeststellungsbeschluss nicht thematisiert worden sind. Die in § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG vorausgesetzte Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung ist unter diesen Umständen nicht gegeben. Der Planfeststellungsbeschluss ist insoweit materiell rechtswidrig.

3. Überwiegende öffentliche Interessen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG iVm § 2 GeoBG und LWPG NRW

§ 48 Abs. 2 BBergG ermächtigt die zuständige Behörde, die Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung zu untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Norm enthält einen offenen Tatbestand, der die Berücksichtigung sämtlicher gewichtiger öffentlicher Belange erlaubt. Die Beklagte und die Beigeladene haben in ihren Schriftsätzen vom 09.03.2026 und 31.03.2026 die Auffassung vertreten, der Rahmenbetriebsplan sei eine gebundene Entscheidung ohne planerischen Gestaltungsspielraum, weshalb § 13 KSG und vergleichbare Normen nicht zu berücksichtigen seien.

Diese Auffassung ist mit dem Wortlaut des § 48 Abs. 2 BBergG nicht vereinbar. Die Norm setzt gerade voraus, dass überwiegende öffentliche Interessen, die gegen die Gewinnung sprechen können, im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu identifizieren und zu gewichten sind. Soweit der Gesetzgeber selbst einen Belang als „überragendes öffentliches Interesse“ qualifiziert hat, ist dieser Belang im Tatbestand des § 48 Abs. 2 BBergG zu berücksichtigen.

§ 2 GeoBG ordnet die Errichtung und den Betrieb von Geothermieranlagen, Wärmepumpen, Wärmespeichern und Wärmeleitungen dem überragenden öffentlichen Interesse zu und bestimmt, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. In Schutzgüterabwägungen sind sie als vorrangige Belange einzubringen. Diese gesetzgeberische Wertung ist seit dem 23.12.2025 geltendes Recht und im laufenden Verfahren zu beachten.

Die DMT-Vorstudie Dezember 2025 weist für das Gemeindegebiet der Klägerin fünf Geothermie-Eignungsgebiete aus (Alpen Ortskern, Industriegebiet, Menzelen West, Alpen Veen sowie den Korridor an der B57). Diese Gebiete sind als geologisch geeignet identifiziert. Der angefochtene Rahmenbetriebsplan sieht im Bereich der Klägerin Senkungen von bis zu 3,25 m über Jahrzehnte vor. Senkungen dieses Umfangs sind geeignet, die geomechanische Eignung der genannten Gebiete für mitteltiefe und tiefe Geothermie-Bohrungen über Generationen hinweg zu beeinträchtigen.

Hinzu kommt die durch das LWPG NRW seit 19./20.12.2024 begründete Pflichtaufgabe der Klägerin, bis zum 30.06.2028 einen kommunalen Wärmeplan aufzustellen. Diese

gesetzliche Pflicht der Klägerin und die durch das GeoBG bundesgesetzlich vorrangig gestellte Geothermie-Nutzung begründen zusammengekommen ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne von § 48 Abs. 2 BBergG, das im Planfeststellungsbeschluss nicht berücksichtigt worden ist.

IV. Vertiefung des Vortrags zu Antrag 2 (Rechtswidrigkeitsfeststellung und Vollzugsverbot)

Der Hilfsantrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses und des Vollzugsverbots wird durch die in Abschnitt III dargelegten ergänzenden Tatsachen und Rechtsgründe inhaltlich gestützt. Sollte der Senat aus prozessualen oder Bestandsschutz-Erwägungen eine vollständige Aufhebung nicht aussprechen, so ist jedenfalls die Rechtswidrigkeit festzustellen. Eine solche Feststellung hat Bedeutung für etwaige Schadensersatzansprüche der Klägerin (Amtshaftung gemäß § 839 BGB iVm Art. 34 GG) sowie für künftige bergrechtliche und wasserrechtliche Folgeverfahren am Standort Borth.

V. Erweiterung des Hilfsantrags 3 — neue Hilfsanträge 3.13 bis 3.20

In Ergänzung der bisherigen Hilfsanträge 3.1 bis 3.12 beantragen wir hilfsweise weiter:

3.13. Der Beklagte wird verpflichtet, den Planfeststellungsbeschluss vom 09.04.2025 um die Anordnung einer Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG zu ergänzen. Die Sicherheitsleistung hat insolvenzfest und dem Zugriff der Beigeladenen sowie aller mit ihr verbundenen Unternehmen entzogen zu sein. Sie ist in einer Höhe zu bemessen, die das tatsächliche Ewigkeitslasten-Volumen des Steinsalzbergwerks Borth in seinem gesamten Wirkungsbereich — einschließlich aller untertägigen Gewinnungsfelder und sämtlicher an der Oberfläche bergbaulich betroffenen Stadt- und Gemeindegebiete (insbesondere Rheinberg, Alpen, Xanten und perspektivisch Sonsbeck) — angemessen abdeckt, jedoch nicht weniger als 200 Mio. EUR. Als Form der Sicherheitsleistung kommen Treuhandvermögen, zweckgebundene Stiftung oder Bankbürgschaft eines erstklassigen Kreditinstituts in Betracht.

3.14. Hilfsweise zu 3.13: Der Beklagte wird verpflichtet, den Planfeststellungsbeschluss um die Anordnung zu ergänzen, dass die Beigeladene eine rechtsfähige Stiftung „Ewigkeitslasten Salzbergbau Niederrhein“ nach Vorbild der RAG-Stiftung zu errichten und zu dotieren hat. Die Dotierung hat mindestens denjenigen Anteil der im K+S-Konzernabschluss 2025 ausgewiesenen bergbaulichen Rückstellungen zu umfassen, der auf den Niederrhein-Salzbergbau am Steinsalzbergwerk Borth entfällt. Stiftungszweck ist die dauerhafte Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche, der Bergschadenregulierung sowie der wasserwirtschaftlichen Folgemaßnahmen im gesamten Wirkungsbereich des Steinsalzbergwerks Borth — einschließlich der Stadt- und Gemeindegebiete von Rheinberg, Alpen, Xanten und perspektivisch

Sonsbeck — sowie die Bedienung sämtlicher mit dem Bergbau verbundener ewigkeitsdauernder Verpflichtungen gegenüber öffentlichen und privaten Anspruchstellern in diesem gesamten Wirkungsbereich.

3.15. Der Beklagte wird verpflichtet, den Planfeststellungsbeschluss um die Auflage zu ergänzen, dass die Beigeladene eine harte Patronatserklärung der K+S Aktiengesellschaft zugunsten sämtlicher vom Steinsalzbergwerk Borth bergbaulich betroffenen Standortgemeinden (Rheinberg, Alpen, Xanten und perspektivisch Sonsbeck) vorzulegen hat. Die Patronatserklärung hat einen unmittelbaren Anspruch jeder dieser Standortgemeinden gegen die K+S Aktiengesellschaft für den Fall zu begründen, dass die Beigeladene ihre bergrechtlichen, umweltrechtlichen oder schadenersatzrechtlichen Verpflichtungen aus dem Betrieb des Steinsalzbergwerks Borth ganz oder teilweise nicht erfüllt. Sie hat den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage zu enthalten, unwiderruflich für mindestens 50 Jahre zu gelten und Geltung auch über etwaige Veräußerungen, Verschmelzungen oder Konzernumstrukturierungen hinaus zu behalten.

3.16. Der Beklagte wird verpflichtet, den Planfeststellungsbeschluss um die Auflage zu ergänzen, dass die Beigeladene den oder die Verträge offenzulegen hat, mit denen die Bergbau-Folgeverantwortung am Standort Borth zwischen Solvay (Solvay S.A., Brüssel; SOLVAY GmbH; Horizon Immobilien GmbH; Cavity GmbH; Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG) und der K+S-Gruppe abgegrenzt worden ist. Die Vorlage hat sämtliche Haftungsfreistellungen, Übernahmen von Altlasten sowie korrespondierende Zahlungsströme zu umfassen.

3.17. Der Beklagte wird verpflichtet, den Planfeststellungsbeschluss dahingehend zu ergänzen, dass ein Abbau unter denjenigen Bereichen des Gemeindegebiets der Klägerin nicht zugelassen wird, die durch die Vorstudie der DMT GmbH & Co. KG, Essen (Az. GER-2024-00994, Dezember 2025) als Eignungsgebiete für mitteltiefe oder tiefe hydrothermale Geothermie ausgewiesen sind. Hilfsweise: Die Beigeladene wird verpflichtet, in den genannten Bereichen Versatzmaterial einzubringen, das geeignet ist, vorhabenbedingte Senkungen so zu reduzieren, dass die geomechanische Eignung der Gebiete für Geothermiebohrungen erhalten bleibt.

3.18. Der Beklagte wird verpflichtet, den Planfeststellungsbeschluss um die Auflage zu ergänzen, dass jeder Abbau, der zu einer Beeinträchtigung der mengenmäßigen oder qualitativen Grundwasserverhältnisse im unterirdischen Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Xanten-Wardt führen kann, untersagt ist. Dies umfasst sowohl Senkungen, die das Grundwasserregime beeinflussen, als auch Veränderungen der Grundwasserfließrichtungen und -strömungsverhältnisse. Diese Auflage ergänzt und präzisiert die in den Hilfsanträgen 3.6 und 3.7 dargelegten Anforderungen.

3.19. Der Beklagte wird verpflichtet, den Planfeststellungsbeschluss um die Auflage zu ergänzen, dass die Beigeladene jährlich, erstmalig zum 31.12.2026, der Bergbehörde und den bergbaubetroffenen Standortgemeinden Bericht zu erstatten hat über: (a) die Werthaltigkeit und Höhe der bergbaulichen Rückstellungen am Standort Borth; (b) wesentliche Veränderungen in der Konzernstruktur der Beigeladenen und ihrer mit den Bergbau-Folgekosten am Standort Borth befassten verbundenen Unternehmen; (c) erfolgte oder geplante Sitzverlegungen dieser Unternehmen.

3.20. Der Beklagte wird verpflichtet, den Planfeststellungsbeschluss um die Auflage zu ergänzen, dass die Beigeladene weitere Sitzverlegungen der mit den Bergbau-Folgekosten am Standort Borth befassten Gesellschaften — namentlich der K+S Minerals and Agriculture GmbH, der Cavity GmbH, der Horizon Immobilien GmbH, der SOLVAY GmbH sowie der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG — nicht ohne vorherige Anzeige bei der Bergbehörde und bei den bergbaubetroffenen Standortgemeinden vornehmen darf. Die Anzeige hat mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Eintragung im Handelsregister zu erfolgen und ist mit einer Stellungnahme zu den steuerlichen, haftungs-, insolvenz- und zuständigkeitsrechtlichen Folgen zu verbinden.

VI. Begründung der einzelnen neuen Hilfsanträge

Zu 3.13 — Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG

Die Norm ermächtigt die zuständige Behörde, die Zulassung eines Betriebsplans von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen, soweit dies zur Sicherstellung der Erfüllung der nach dem Bundesberggesetz bestehenden Verpflichtungen erforderlich ist. Die in Abschnitt III dargelegten Befunde zur Sicherungsstruktur der Cavity GmbH, der Horizon Immobilien GmbH und der SOLVAY GmbH sowie der K+S-Konzernabschluss 2025 — insbesondere die Wertminderung von 1.575 Mio. EUR — machen eine Sicherheitsleistung im Sinne des § 56 Abs. 2 BBergG hier erforderlich. Die in der Klagebegründung nicht thematisierte Frage der Insolvenzfestigkeit der Sicherungsmasse ist im Lichte der nachträglich bekannt gewordenen Tatsachen neu zu bewerten.

Zu 3.14 — Stiftungslösung als hilfswise Sicherungsform

Soweit der Senat eine konkrete Sicherheitsleistung im Sinne von Antrag 3.13 nicht aussprechen will, kommt die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung nach Vorbild der RAG-Stiftung als gleichwertige institutionelle Sicherung in Betracht. Das RAG-Stiftungsmodell ist im Bereich der Ewigkeitslasten des deutschen Steinkohlenbergbaus erprobt; seine Übertragung auf den Niederrhein-Salzbergbau ist im Kern eine Organisationsfrage und berührt das Geschäftsmodell der Beigeladenen nicht.

Zu 3.15 — Harte Patronatserklärung

Die K+S Aktiengesellschaft ist Konzernobergesellschaft der Beigeladenen und Adressat der wesentlichen wirtschaftlichen Entscheidungen, die die Beigeladene treffen kann. Eine

harte Patronatserklärung der Konzernmuttergesellschaft ist im Wirtschaftsleben das übliche Sicherungsinstrument, wenn die operative Gesellschaft langfristige Verpflichtungen eingeht, die ihre eigene Bilanztragfähigkeit überschreiten können. Im vorliegenden Fall ist eine solche Erklärung umso eher erforderlich, als die Beigeladene bergbauliche Rückstellungen in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro vorhält, die über Jahrzehnte und Jahrhunderte zu bedienen sind. Die Erklärung muss ohne Einrede der Vorklage, unwiderruflich und im Falle von Umstrukturierungen fortgeltend ausgestaltet sein, weil andernfalls ihre Schutzfunktion durch konzerninterne Maßnahmen ausgehöhlt werden könnte.

Zu 3.16 — Offenlegung der Solvay-K+S-Übertragungsvereinbarung

Die historische Bergbau-Verantwortung am Standort Borth beginnt 1906 mit der Inbetriebnahme der Sodafabrik durch die Deutsche Solvay-Werke AG; die aktive Förderung wurde später auf die K+S-Gruppe übertragen. Welche bergrechtlichen und privatrechtlichen Regelungen diese Übertragung begleiteten — insbesondere zur Abgrenzung der Verantwortung für bereits eingetretene und künftige Bergschäden zwischen Solvay und K+S — ist aus den öffentlich einsehbaren Unterlagen nicht erkennbar. Die Aufklärung dieser Abgrenzung ist für die rechtliche Beurteilung der Verantwortlichkeit gegenüber den Anrainerkommunen von zentraler Bedeutung, namentlich im Hinblick auf die Gesamtrechtsnachfolge und die Störerhaftung im öffentlichen Recht.

Zu 3.17 — Schutz der Geothermie-Eignungsgebiete

Die DMT-Vorstudie hat für das Gemeindegebiet der Klägerin fünf Geothermie-Eignungsgebiete identifiziert. Diese Gebiete sind durch den angefochtenen Rahmenbetriebsplan, der Senkungen von bis zu 3,25 m vorsieht, in ihrer geomechanischen Eignung für Tiefenbohrungen langfristig gefährdet. Das GeoBG erklärt die Geothermienutzung zum überragenden öffentlichen Interesse. Ein Abbauverbot in diesen Gebieten — oder hilfsweise eine Versatzpflicht zur Stabilisierung der Oberfläche — ist daher gerechtfertigt, um den vom Bundesgesetzgeber gesetzten Vorrang nicht durch die bergbauliche Schaffung dauerhafter Tatsachen zu unterlaufen.

Zu 3.18 — Vorrangschutz für die Trinkwassergewinnungsanlage Xanten-Wardt

Die Trinkwasserversorgung ist eine zentrale Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge. Beeinträchtigungen des mengenmäßigen oder qualitativen Zustands des Grundwassers im unterirdischen Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Xanten-Wardt sind irreversibel und würden die Versorgung von mehreren tausend Einwohnern gefährden. Die in den Hilfsanträgen 3.6 und 3.7 enthaltenen Anforderungen werden hier präzisiert und in einer Weise gefasst, die den behördlichen Vollzug erleichtert.

Zu 3.19 — Berichtspflichten und Transparenzaufgaben

Die Berichtspflicht dient der laufenden Überwachung der wirtschaftlichen und institutionellen Tragfähigkeit der Sicherungsstruktur. Sie erlaubt es der Bergbehörde und den Standortgemeinden, Verschlechterungen frühzeitig zu erkennen und ggf.

nachzusteuern. Die jährliche Berichtspflicht stellt einen verhältnismäßigen Eingriff dar; die geforderten Informationen sind im Wesentlichen bilanziell ohnehin zu erheben.

Zu 3.20 — Verbot weiterer Sitzverlegungen ohne Anzeige

Die zeitliche Konzentration der Sitzverlegungen der Cavity GmbH, der Horizon Immobilien GmbH und der SOLVAY GmbH von Hannover nach Rheinberg im Januar 2025 unmittelbar vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses bedarf der Aufklärung. Aus Sicht der Klägerin ist es zur Sicherung der Erfüllung bergrechtlicher Verpflichtungen erforderlich, dass künftige Sitzverlegungen — insbesondere ins Ausland — der Bergbehörde und den Standortgemeinden mit angemessenem Vorlauf angezeigt werden. Die Anzeige soll es ermöglichen, etwaige steuerliche, haftungs-, insolvenz- und zuständigkeitsrechtliche Folgen rechtzeitig zu prüfen und ggf. Anordnungen nach § 56 BBergG anzupassen.

VII. Beweismittel und Anlagen

Beweis:

- Vorstudie tiefe Geothermie Kreis Wesel, DMT GmbH & Co. KG, Essen, Az. GER-2024-00994, Dezember 2025 — als Anlage K [...] beigefügt.
- Jahresabschluss 2024 der Cavity GmbH (HRB 20084 AG Kleve) nebst Anhang, Auszug aus dem Unternehmensregister — als Anlage K [...] beigefügt.
- Jahresabschluss 2024 der Horizon Immobilien GmbH (HRB 20111 AG Kleve) nebst Anhang, Auszug aus dem Unternehmensregister — als Anlage K [...] beigefügt.
- Jahresabschluss 2024 der SOLVAY GmbH (HRB 20113 AG Kleve) nebst Anhang, Auszug aus dem Unternehmensregister — als Anlage K [...] beigefügt.
- Auszug K+S-Konzernabschluss zum 31.12.2025 mit Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers GmbH vom 11.03.2026 — als Anlage K [...] beigefügt.
- Handelsregistrauszüge Cavity GmbH (HRB 20084), Horizon Immobilien GmbH (HRB 20111) und SOLVAY GmbH (HRB 20113) — jeweils Stand 05.05.2026, AG Kleve — als Anlage K [...] beigefügt.

Wir bitten darum, dem Senat den vorstehenden Vortrag zur Würdigung vorzulegen und die Klageerweiterung um die Hilfsanträge 3.13 bis 3.20 in das Verfahren einzuführen.

Mit verbindlichen Grüßen

Dr. Markus Deutsch

Rechtsanwalt

Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte

— Prozessbevollmächtigte der Klägerin —

--- Ende des Entwurfs ---